

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Stoff  
 Handelsname : PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15  
 CAS-Nr. : 93763-70-3  
 Produktgruppe : Handelsprodukt

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für gewerbliche Anwender

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Perlit. Unterstützendes Mittel von Filtration der Moste und der Weine.

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Für önologischen Gebrauch

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Lieferant**

LAFFORT FRANCE  
 Postfach CS 61611  
 33072 BORDEAUX CEDEX - FRANCE  
 T +33 (0)5 56 86 53 04 - F +33 (0)5 56 86 30 50  
[info@laffort.com](mailto:info@laffort.com) - [www.laffort.com](http://www.laffort.com)

**1.4. Notrufnummer**

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Bulgarien	Национален токсикологичен информационен център Многопрофилна болница за активно лечение и спешна медицина "Н.И.Пирогов"	бул. Ген. Едуард И. Тотлебен 21 1606 София	+359 2 9154 233	
Deutschland	Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, c/o HELIOS Klinikum Erfurt	Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt	+49 (0) 361 730 730	

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Polen	National Poisons Information Centre The Nofer Institute of Occupational Medicine (Łódź)	ul. Teresy 8 P.O. BOX 199 90950 Łódź	+48 42 63 14 724	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66
Slowenien	Center za klinično toksikologijo in farmakologijo Interna klinika, UKCL	Zaloška cesta 7 1525 Ljubljana	+386 41 650 500	
Tschechische Republik	Toxikologické informační středisko Klinika pracovního lékařství VFN a 1. LF UK	Na Bojišti 1 120 00 Praha 2	+420 224 919 293 +420 224 915 402	
Ungarn	Országos Kémiai Biztonsági Intézet Egészségügyi Toxikológiai Tájékoztató Szolgálat	Nagyvárad tér 2. 1437 Budapest, Pf. 839 1097 Budapest	+36 80 20 11 99	

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Dieses Produkt befriedigt keine Klassifikationskriterien als gefährliche Substanz, die in der Verordnung CE 1272/2008 bestimmt sind. Nach dem Benutzungs- und Bedienungstyp (s. zum Beispiel sind Zerkleinerung, Trocknen), Teilchen der kristallinen alvéolaire Kieselerde fähig, in der Luft erzeugt zu sein. Eine verlängerte und / oder massige Staubeinatmung kristallinischer Kieselerde, die ist alvéolaire, kann eine pulmonale Fibrose, gemeinschaftlich verursachen, die Silikose genannt ist. Die Hauptsymptome von Silikose sind der Husten und die Atemlosigkeit. Die berufliche Ausstellung in Staub der kristallinen alvéolaire Kieselerde soll überwacht sein und geprüft sein.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt unterliegt nicht der Etikettierung gemäß den EG-Richtlinien oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Stellt keine besondere Gefährdung für die Umwelt dar, sofern die nationalen und lokalen Vorschriften zur Entsorgung (siehe Abschnitt 13) eingehalten werden. Vorsichtig handhaben. Staubbildung vermeiden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Art des Stoffs : Einkomponentig  
Name : Perlit LAFFORT

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

CAS-Nr. : 93763-70-3

Name	Produktidentifikator	%
Perlit (expandiertem)	(CAS-Nr.) 93763-70-3	100

Anmerkungen : Dieses Produkt enthält weniger als 5 % Quarz, aus weniger als 1 % feinen Quarzbruches gebildet.  
Quartz: CAS-No.: 14808-60-7 EC No.: 238-878-4

### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei anhaltenden Symptomen, Arzt konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Nach Hautkontakt sofort und gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Hautpflegecreme verwenden. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Augenkontakt sofort mit reinem Wasser 10 bis 15 Minuten lang ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Nichts zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Detailliertere Informationen: Siehe Abschnitt 11.
- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Staub kristallinischer Kieselerde während lange Perioden einzuatmen kann ihre Lungen beschädigen.  
Die kristallinische (cristobalite) Kieselerde ist, ein bekannter Grund von Silikose, einer vorwärtsschreitenden, manchmal schicksalhaften Krankheit der Lungen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Nicht brennbare Substanzen. Bei Umgebungsbränden, geeignete Löschmittel verwenden. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Wassermebel.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Nicht brennbare Substanzen. Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
- Sonstige Angaben : Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigen. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/nationalen Vorschriften entsorgen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Personen in Sicherheit bringen.
- 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal
- Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.
- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Maßnahmen bei Staub : Staubbildung vermeiden.
- 6.1.2. Einsatzkräfte
- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Abgelagerter Staub kann abgesaugt oder die Fläche mit Wasser abgespritzt werden. Das Produkt mechanisch aufnehmen. Ausgetretenen Stoff eingrenzen, in geeignete Behälter abpumpen. Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Staubbildung vermeiden. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Beim Auftreten von Staub wird eine lokale Absaugung empfohlen. Bei übermäßiger Staubbelastung, zugelassene Atemschutzausrüstung verwenden. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Nur in Originalbehälter aufbewahren.
- Lagerbedingungen : Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. In einem gut belüfteten Raum aufbewahren. Geschützt vor Hitze/Feuchtigkeit lagern. Von brennbaren Stoffen fernhalten.
- Wärme- oder Zündquellen : Von Zündquellen, einschließlich elektrostatischen Entladungen, fernhalten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Für önologischen Gebrauch.

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Perlit (expandiertem) (93763-70-3)		
EU	Lokale Bezeichnung	Silica cristaline (Quartz)
EU	Bemerkungen	(Year of adoption 2003)
EU	Quarz (alveolengängiger Staub): 0.1 mg/m <sup>3</sup> Staub, anorganisch (einatembare Staub): 5 mg/m <sup>3</sup>	
EU	Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Frankreich	Lokale Bezeichnung	Quartz (Silices cristallines)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	0,1 mg/m <sup>3</sup> (fraction alvéolaire)
Frankreich	Note (FR)	Valeurs réglementaires contraignantes
Frankreich	Rechtlicher Bezug	Article R4412-149 du Code du travail (réf.: INRS ED 984, 2016)
Spanien	Lokale Bezeichnung	Sílice Cristalina: Cristobalita
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	0,05 mg/m <sup>3</sup> Fracción respirable
Spanien	Anmerkungen	n (En las industrias extractivas véase la Orden ITC 2585/2007, de 30 de agosto (BOE nº 315 de 7 de septiembre de 2007), por la que se aprueba la Instrucción Técnica Complementaria 2.0.02 del Reglamento General de Normas Básicas de Seguridad Minera), d (Véase UNE EN 481: Atmósferas en los puestos de trabajo. Definición de las fracciones por el tamaño de las partículas para la medición de aerosoles), y (Reclasificado, por la International Agency for Research on Cancer (IARC) de grupo 2A (probablemente carcinogénico en humanos) a grupo 1 (carcinogénico en humanos)), véase ITC/2585/2007.
Spanien	Rechtlicher Bezug	Límites de Exposición Profesional para Agentes Químicos en España 2018. INSHT

Zusätzliche Hinweise : :

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Staubbildung vermeiden. Aufwirbeln von pulverisierten Stoffen mit Bildung von Staub-Luftgemischen vermeiden. Im Freien / Unter örtlicher Absauganlage / Mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten. Sich überzeugen, daß das Lüftungssystem regelmäßig aufrechterhalten und getestet ist.

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

##### Materialien für Schutzkleidung:

Antistatische Kleidung. EN 340. EN 1149

##### Handschutz:

Schutzhandschuhe

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe	Polyvinylchlorid (PVC), Naturkautschuk				EN ISO 374

### Augenschutz:

Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. Dichtschließende Schutzbrille

Typ	Verwendung	Kennzeichnungen	Norm
Sicherheitsbrille, Gesichtsschutz	Staub		EN 166

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. langärmelige Arbeitskleidung

Typ	Norm
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe	EN 374

### Atemschutz:

Technische Maßnahmen benutzen, um die Expositionen unter VLA-ED oder DNEL zu halten. Bei übermäßiger Staubbelastung, zugelassene Atemschutzgeräte verwenden. Bei unzureichender Belüftung, Atemschutzgerät tragen. Wenn bei der Handhabung dieses Materials Partikel in die Luft austreten, sollten zugelassene Atemschutzgeräte für Staub oder Nebel verwendet werden. EN 149. Ein halbes Atemsauerstoffgerät mit Filter von Typ P2L oder besser tragen

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Freisetzung in die Atmosphäre vermeiden.

### Sonstige Angaben:

Während der Arbeit NICHT essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Hautpflegecreme verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Pulver. Granulat.
Farbe	: Weiß bis gebrochenes Weiß.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
pH Lösung	: 6 - 8 10%
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: > 1200 °C A1 / EU
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

---

Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 2,2 - 2,4 (OECD-Methode 109)
Löslichkeit	: wasserunlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis, keine.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Keine strenge oder langfristige Nebenwirkung ist während der Studien beim Tier nach mündlicher Ausstellung beobachtet gewesen.

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Akute Toxizität (Dermal)	: Keine strenge Nebenwirkung ist während der Studien beim Tier nach kutaner Ausstellung beobachtet gewesen. . Wiederholter oder länger anhaltender Hautkontakt kann zu Dermatitis und Entfettung führen
Akute Toxizität (inhalativ)	: Kann die Atemwege reizen

<b>Perlit (expandiertem) (93763-70-3)</b>	
LD50 oral Ratte	> 10000 mg/kg (OECD-Methode 420)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Wiederholter oder länger anhaltender Hautkontakt kann zu Dermatitis und Entfettung führen
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Kann für Haut und Augen leicht reizend wirken
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Verursachte keine Sensibilisierung. Am Meerschweinchen wurde keine sensibilisierende Wirkung festgestellt. (OECD-Methode 429)
Keimzell-Mutagenität	: Mutagenitätstests waren negativ. (OECD-Methode 471). (OECD-Methode 473). (OECD-Methode 476)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Eine verlängerte und / oder massige Ausstellung im kristallinische Kieselerde enthaltenden Staub, die ist alvéolaire, kann Silikose verursachen, eine pulmonale Fibrose nodulaire durch das Depositum in den Lungen feiner Teilchen von bedingt, die kristallinischer Kieselerde sind alvéolaires.

1997 hat der CIRC (das internationale Forschungszentrum auf Krebs) geschlossen, daß die kristallinische auf dem Arbeitsort inhalierte Kieselerde Krebs der Lungen beim Menschen verursachen konnte. Er hat jedoch hingewiesen, daß man keinesfalls alle industriellen Umstände und alle Typen kristallinischer Kieselerde beschuldigen mußte. (Monographie des CIRC auf der Bewertung der Risiken, die von Chemikalien für die Menschen, Kieselerde, Staub von Silikaten und organischen Fasern sind carcinogènes, 1997, Vol. 68, CIRC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 hat der CSLEP (das europäische wissenschaftliche Komitee auf dem Gebiet der Grenzen beruflicher Ausstellung) geschlossen, daß die grundlegende Wirkung für den Menschen der Staubeinatmung kristallinischer Kieselerde, die ist alvéolaire, war, Silikose. " Wir ordnen genügend Informationen an, um zu schließen, daß das relative Risiko von Lungenkrebs bei den Personen zunimmt, die an der Silikose leiden (und, anscheinend, nicht bei den keine Silikose, ertragenden Angestellten und die in Staub von Kieselerde in den Karrieren und in der Industrie von Keramik ausgestellt sind). Die Vorbeugung die Ergebnisse von Silikose wird also ebenfalls erlauben, das Risiko von Krebs zu reduzieren " (CSLEP, SUM Doc 94 - Finale, am Juni 2003).

Er existiert also eine Reihe von Beweisen, die die Tatsache bestätigen, daß Krebses gesteigertes Risiko auf die von Silikose schon erreichten Personen beschränkt wäre. Der Schutz der Arbeiter gegen Silikose soll durch den Respekt vor den gültigen ordnungsgemäßen beruflichen Ausstellungsgrenzen und der Verarbeitung zusätzlicher Verwaltungsmaßnahmen der Risiken, gegebenenfalls garantiert sein

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft



# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Bei üblicher Anwendung sind Umweltbeeinträchtigungen nicht bekannt oder zu erwarten. Hohe Konzentrationen (in Wasser) können in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15 (93763-70-3)

Persistenz und Abbaubarkeit	nicht biologisch abbaubar. Nicht anwendbar.
-----------------------------	---

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15 (93763-70-3)

Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.
---------------------------	---------------------------------

#### 12.4. Mobilität im Boden

##### PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15 (93763-70-3)

Ökologie - Boden	Nicht anwendbar. In reinem Wasser nicht löslich.
------------------	--

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Verpackungen restentleeren. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

#### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht geregelt
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht geregelt
UN-Nr. (IATA)	: Nicht geregelt
UN-Nr. (ADN)	: Nicht geregelt

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

UN-Nr. (RID) : Nicht geregelt

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht geregelt

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht geregelt

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht geregelt

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht geregelt

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht geregelt

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht geregelt

#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht geregelt

#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht geregelt

#### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht geregelt

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (RID) : Nicht geregelt

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Nicht geregelt

- Seeschiffstransport

Nicht geregelt

- Lufttransport

Nicht geregelt

- Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

- Bahntransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)

PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15 ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15 ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

##### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Der Stoff ist nicht gelistet

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die Stoff oder die Mischung durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

# PERL® 2 - PERL® 4 - PERL® 6 - PERL® 8 - PERL® 10 - PERL® 15

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

### Sonstige Angaben

: Die Arbeiter sollen über die Anwesenheit der Kieselerde informiert sein, die kristallinisch ist und bei ihrer geeigneten Benutzung und bei der Bedienung dieses Produktes gebildet, entsprechend gültigen Reglementierungen.  
Eine Vereinbarung sozialen Dialoges, die über den Schutz der Gesundheit der Arbeiter im Rahmen der Bedienung und der Benutzung kristallinischer Kieselerde und Produkte ist plurisectoriel, die es enthalten, ist am 25. April 2006 signiert gewesen. Diese autonome finanziell durch die europäische Kommission gestützte Vereinbarung ist auf einen Führer guter Praxen gegründet. Die Forderungen dieser Vereinbarung sind Inkrafttreten seit dem 25. Oktober 2006. Diese Vereinbarung ist im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht gewesen. Der Text der Vereinbarung und seiner Anlagen(Nebengebäude) sowie der Führer guter Praxen, sind verfügbarDocumenti di riferimento disponibili su richiesta presso EUROSIL, l'Associazione europea dei produttori di silice.

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
--------	---

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden*